

Legende:
 OC=Ortsclub Kiel
 Landesgruppe=ACV Landesgruppe Nord
 ACV=Automobil-Club Verkehr (Bundesebene)
 Grün: Neu hinzugefügt
 Rot: Beschränkungen, Streichungen

Neue Satzung	Alte Satzung
<p>§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>1.Name: ACV Automobil-Club Verkehr Ortsclub (OC) Kiel e.V.</p> <p>2.Eingetragener Verein mit Sitz in Kiel</p> <p>3. rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr e.V. und gehört zur Landesgruppe Nord e.V.</p> <p>4.Geschäftsjahr ist Kalenderjahr</p>	<p><u>Erster Abschnitt</u></p> <p>Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck</p> <p>§1</p> <p>1. Der ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland Ortsclub Kiel e. V.</p> <p>2.Zugehörigkeit zu Bund und Land und diesem gegenüber weisungsgebunden.</p> <p>3. Sitz und Einzugsgebiet</p> <p>4.Geschäftsjahr ist Kalenderjahr</p>
<p>§ 2 Zweck und Ziel</p> <p>1.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung Mitglieder in Angelegenheiten der Mobilität - Verbraucherinteressen fördern und Hilfe bei Lösungen von Verkehrsproblemen - Mitglieder für umfassende Verkehrserziehungsarbeit gewinnen - Sicherheit auf Straßen zu heben - gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen durchzuführen - Zusammenarbeit mit andern Vereinen pflegen, die gleichartige Ziele verfolgen <p>2. Vollziehung der von der Landesgruppe übertragenen Aufgaben</p> <p>3. ideelle Ziele und keine Gewinne</p> <p>4. Verwendung von Überschüssen nur für satzungsmäßige Zwecke</p>	<p>§ 2</p> <p>1.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eintragung ins Vereinsregister - gemeinnützige Ziele und keine Gewinne - Verwendung von Überschüssen nur für satzungsmäßige Zwecke - keine Begünstigung durch Verwaltungsaufgaben, die Club fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung -Unterstützung Mitglieder bzgl. Erwerb, Betrieb und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen - Verbraucherinteressen fördern und Hilfe bei Lösungen von Verkehrsproblemen <p>2.darüber hinaus wird angestrebt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitglieder für umfassende Verkehrserziehungsarbeit gewinnen b)Sicherheit auf Straßen zu heben c) gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen durchzuführen d) Zusammenarbeit mit andern Vereinen pflegen, die gleichartige Ziele verfolgen e) Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die Reiseverkehr, Reisebetreuung, technischer Fortbildung, Erholung und Touristik dienen
<p>§3 Mitgliedschaft (§§ 3 und 4 a.F.)</p> <p>1.Mitglied des OC = jedes ACV-Mitglied mit Wohnsitz in Einzugsgebiet</p> <p>2.berechtigt auch andere OC anzuschließen</p> <p>3.Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt auch Mitgliedschaft im OC</p> <p>4.Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen</p>	<p><u>Zweiter Abschnitt</u></p> <p>Mitgliedschaft</p> <p>§3</p> <p>1. <i>Möglichkeit für jeden, der ACV-Mitglied ist</i></p> <p>2.<i>Beitritt durch formlose schriftliche Erklärung ausreichend</i></p> <p>3. <i>Automatische Mitgliedschaft für ACV-Mitglieder im OC, die in dessen Einzugsgebiet wohnen, sofern nicht ausdrücklich widersprochen</i></p> <p>4.<i>Mitgliedschaft beginnt mit Beitrittserklärung bzw. Mitteilung über ACV Neuzugang</i></p>

<p>§ 4 Organe (§ 6 a.F.)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliederversammlung 2. OC Vorstand 	<p>§ 4</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedschaft ist beitragsfrei 2. Inanspruchnahme von Leistungen des OC von Beitragszahlung an ACV abhängig, da OC von diesem zur Erledigung der Aufgaben einen Anteil des Beitragsaufkommens erhält 3. Verpflichtung jedes Mitglieds die Satzung, satzungsmäßigen Beschlüsse des OC sowie Weisungen der ACV-Landesgruppe und des ACV zu beachten
<p>§ 5 Mitgliederversammlung (§ 7 a.F.)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. findet jährlich spätestens 8 Wochen vor Landesgruppenversammlung statt 1. Einladung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift spätestens drei Wochen vorher mit Tagesordnung 3. Anträge sind spätestens 2 Wochen vorher schriftlich einzureichen 4. Über Zulassung späterer Anträge entscheidet Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit 5. frist- und formgerechte einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst 7. bei Stimmgleichheit gilt Antrag als abgelehnt 8. Hälfte der Vorstandsmitglieder werden alle zwei in Direktwahl für 4 Jahre neu gewählt 9. Wiederwahl ist zulässig 10. Änderung des Vereinszwecks oder Satzung ist Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder notwendig 11. Leitung obliegt Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter bei Abwesenheit; sind beide verhindert wählt die Versammlung einen Leiter 12. MV obliegt insbes. <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme des Geschäftsberichtes - Entgegennahme des Finanzberichtes - Entgegennahme Revisorenbericht - Entlastung des Vorstandes - Wahl des Vorstandes - Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung - Wahl der Revisoren - Änderung des Vereinszwecks und Satzung - Beratung und Beschlussfassung über Anträge 13. Niederschrift über jede MV mit allen Beschlüssen unter Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse 14. Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben und Teilnehmern der MV auf Wunsch sowie der Landesgruppe zuzuleiten 15. Außerordentliche MV wird durch Beschluss des OC-Vorstandes einberufen oder durch schriftlichen Antrag von mind. Einem Drittel der Mitglieder <ul style="list-style-type: none"> - muss dann spätestens 2 Monate danach stattfinden - kann nur über Gegenstände beschließen die bei Einberufung auf Tagesordnung gesetzt waren - i.Ü. gelten für Ablauf gleiche Bestimmungen wie für ordentliche MV 	<p>§ 5</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedschaft des OC erlischt: <ol style="list-style-type: none"> a) durch Tod b) durch Austritt aus ACV mit Ablauf der Kündigungsfrist c) mit schriftlicher Erklärung dem OC nicht mehr angehören zu wollen, bei weiterbestehender Mitgliedschaft im ACV d) durch Ausschluss aus dem ACV mit Bekanntgabe an OC durch Clubvorstand <p><u>Dritter Abschnitt</u></p> <p>§ 6 Organe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <ol style="list-style-type: none"> a) MV b) Vorstand <p>§ 7 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <ul style="list-style-type: none"> - findet jährlich, spätestens 10 Wochen vor Landesgruppenversammlung, statt - Einladung schriftlich oder durch Veröffentlichung in Mitgliederzeitschrift - Vorstand bestimmt Ort, Zeit und gibt Tagesordnung bekannt 2. ACV und Landesgruppe können Vertreter ohne Stimmrecht senden 3. außerordentliche MV wird <ol style="list-style-type: none"> a) auf Verlangen mind. eines Viertels aller Mitglieder des OC oder b) im Bedarfsfall durch Vorsitzenden einberufen 4. Einberufungsfrist für ordentliche und außerordentliche MV beträgt 14 Tage 5. an MV können alle dem OC angehörenden stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen 6. MV beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder oder 15 Mitglieder anwesend sind; Leitung führt Vorsitzender oder Stellvertreter 7. für Beschlussfassung in MV genügt einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet Stimme des Vorsitzenden bzw. Vertreter 8. Hälfte der Vorstandsmitglieder werden alle zwei in Direktwahl für 4 Jahre neu gewählt; Wiederwahl ist zulässig 9. MV zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes b) Entgegennahme des Kassenberichtes c) Entgegennahme Revisorenbericht d) Entlastung des Vorstandes e) Neuwahl der Vorstandsmitglieder für jeweils 4 Jahre f) Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung g) Wahl der Revisoren h) Änderung der Satzung 10. Niederschrift über jede MV mit allen Beschlüssen, die von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist

<p>§ 6 Vorstand (§ 8 a.F.)</p> <p>1. -besteht aus bis zu 8 Mitgliedern -Voraussetzung ist Mitgliedschaft im ACV -endet Mitgliedschaft während Wahlperiode, endet auch Funktion im Vorstand -scheidet Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist neues Vorstandsmitglied bis zur turnusgemäßen Neuwahl durch MV von Vorstand kommissarisch zu berufen</p> <p>-Vorstand sollte folgende Ämter bekleiden -a) Vorsitzende/r -b) stellvertretende Vorsitzende/r -c) Rechnungsführer/in -d) Schriftführer/in -e) Sportleiter/in -f) Festleiter/in - Beisitzer mit Sonderaufgaben</p> <p>2. Vorstand führt Geschäft nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der ACV und Landesgruppensatzung</p> <p>3. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des OC jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam, wovon einer Vorsitzender oder Stellvertreter sein muss</p> <p>4. Vorstand beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und insgesamt mit Vorsitzendem bzw. Stellvertreter die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist - bei Stimmgleichheit gibt Stimme des Vorsitzenden bzw. Stellvertreter Ausschlag</p> <p>5. über jede Sitzung ist Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist</p>	<p>§ 8 Vorstand</p> <p>1. soll mind. aus 6 Mitgliedern bestehen und folgende Ämter bekleiden -a) Vorsitzende/r -b) stellvertretende Vorsitzende/r -c) Rechnungsführer/in -d) Schriftführer/in -e) Sportleiter/in -f) Festleiter/in - Beisitzer mit Sonderaufgaben</p> <p>2. - Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender bilden Vorstand i.S. des § 26 BGB - Vorstand ist für Einhaltung der Satzung und Durchführung der genehmigten Veranstaltungen verantwortlich</p>
<p>§7 Revisoren</p> <p>1. den zwei von der MV gewählten Revisoren obliegt Prüfung des Rechnungswesen und Jahresabschlüsse des OC</p> <p>2. in MV wird jährlich ein Revisor für 2 Jahre gewählt</p> <p>3. wählen eines Ersatzrevisor und Wiederwahl ist möglich</p> <p>4. Revisoren der Landesgruppe und die ACV Revisionskommission sind berechtigt, die satzungsmäßige Verwendung der Geldmittel zu überprüfen</p>	<p>§ 9 Auflösung</p> <p>1. Auflösung des OC kann nur eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche MV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; ACV Landesgruppe ist berechtigt eine außerordentliche MV mit dem Ziel der Auflösung einberufen</p> <p>2. OC gilt als aufgelöst, wenn er aus ACV austritt</p> <p>3. Vermögen fällt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Zwecks und Ziele an Landesgruppe</p>
<p>§ 8 Auflösung (§ 9 a.F.)</p> <p>1. Auflösung des OC kann nur eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche MV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden</p> <p>2. Vermögen fällt im Falle der Auflösung dem ACV zu</p>	<p>§10 Gerichtsstand</p> <p>-Kiel</p>
<p>§ 9 Ermächtigung</p> <p>1. Vorsitzender und Stellvertreter sind ermächtigt alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim zuständigen AG anzumelden</p>	

